

Handreichung

für die Vorbereitung und Durchführung der ersten
Wahlen (Pfarrgemeinderat bzw. Kirchengemeinderat
und ggf. Verwaltungsrat) in einer am 1. Januar 2023 neu
errichteten Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde
Wahltermin: 28./29. Januar 2023





Inhalt

-
- 1. Grundsätze**

 - 2. Wahl eines Pfarrgemeinderates**

 - 3. Wahl eines Kirchengemeinderates**

 - 4. Rechtsgrundlage**

 - 5. Musterschreiben zur Meldung der Entscheidungen**

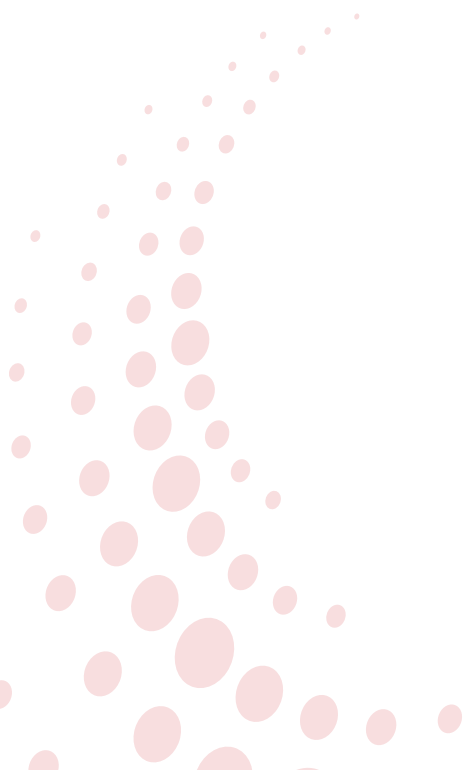
 - 6. Meldung der/des Wahlbeauftragten**

- 



1. Grundsätze

1. Für die Vorbereitung der ersten gemeinsamen Wahlen nach der Zusammenlegung ist bis zur Bildung eines Wahlausschusses der derzeit amtierende Pfarreienrat verantwortlich.
2. Nach Bildung des Wahlausschusses ist dieser für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zuständig. Dies geschieht in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Pfarrer/Pfarrverwalter und ggf. der eingesetzten Steuerungsgruppe. Der amtierende Pfarrer/Pfarrverwalter ist ab dem Zeitpunkt der Neuerrichtung der Pfarrei geborenes Mitglied des Wahlausschusses.
3. Für die Wahlvorbereitung und Durchführung gelten die Vorschriften der PGR-O bzw. KGR-O und die Wahlordnungen entsprechend.
4. Die Wahlvorbereitung für die erste gemeinsame Wahl eines Pfarrgemeinderates oder eines Kirchengemeinderates beginnt frühzeitig, so dass die Wahl unmittelbar nach der Errichtung im Januar stattfinden kann.





2. Wahl eines Pfarrgemeinderates

1. Schritt

Mindestens 3 Monate (spätestens am 27. Oktober 2022) vor der Wahl lädt der amtierende Pfarreienrat die Mitglieder aller pastoralen Gremien (dazu gehören auch die Kirchengemeinderäte) zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Dazu werden die Verwaltungsräte und Verbandsvertretung, ggf. die Steuerungsgruppe als Gäste geladen.

In dieser Sitzung wird

- die Frage erörtert, ob die neu errichtete Pfarrei einen Pfarrgemeinderat oder einen Kirchengemeinderat bilden soll;
- die Bereitschaft abgefragt, dem zu bildenden Wahlausschuss anzugehören;
- die Frage erörtert, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden soll.

2. Schritt

Mindestens 3 Monate vor der Wahl (spätestens am 27. Oktober 2022) entscheidet der amtierende Pfarreienrat in einer Sitzung¹

2.1 welches Wahlmodell (Pfarrgemeinderat oder Kirchengemeinderat) zu Anwendung kommt. Die Entscheidung für den Kirchengemeinderat ist nur möglich, wenn alle amtierenden Verwaltungsräte dieser Entscheidung zustimmen. Das Votum der Verwaltungsräte ist vor der Sitzung des Pfarreienrates schriftlich einzuholen.

2.2 In der gleichen Sitzung beruft der Pfarreienrat unter Berücksichtigung der Bereitschaftserklärung den Wahlausschuss. Dabei ist zu beachten, dass – sofern gewünscht – mindestens ein Mitglied aus jeder noch bestehenden Pfarrei stammt. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen nicht Mitglied des Pfarreienrates oder eines anderen Gremiums sein. Es wird empfohlen, dass ein Mitglied des Wahlausschusses hauptamtlich ist.

2.3 Der Pfarreienrat bestimmt die Größe des zu wählenden Pfarrgemeinderates.

¹ Hinweis: Wenn kein weiterer Beratungs- und Klärungsbedarf besteht, spricht nichts dagegen, die notwendigen Entscheidungen des Pfarreienrates in nur einer Sitzung herbeizuführen. Dabei ist die Stimmberechtigung zu beachten: Nur Mitglieder des Pfarreienrates sind stimmberechtigt.

- 2.4 Der Pfarreienrat entscheidet über die Berücksichtigung der Pfarrbezirke und legt die jeweilige Zahl der Mitglieder pro ehemalige Pfarrei einvernehmlich fest. Kann Einvernehmlichkeit nicht erreicht werden, bildet jede der zusammenzulegenden Pfarreien einen Pfarrbezirk, aus dem mindestens ein Mitglied in den Pfarrgemeinderat gewählt wird.
- 2.5 Der Pfarreienrat entscheidet, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird.
- 2.6 Der Pfarreienrat bestimmt eine Wahlbeauftragte oder einen Wahlbeauftragten.

Die Entscheidungen sind spätestens 3 Monate vor der Wahl (spätestens bis zum 27. Oktober 2022) der Abteilung „Seelsorge und pastorales Personal“ (ZB 1.2), dem zuständigen Dekanatsbüro/ Büro des Pastoralen Raums und dem ZB 1.5.5 (Ehrenamtsentwicklung, Dr. Thomas P. Föbel, Referent für die Räte) schriftlich via E-Mail mitzuteilen (siehe anhängendes Musterschreiben).

3. Schritt

Mit der Berufung des Wahlausschusses ist dieser für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in entsprechender Anwendung der Wahlordnung verantwortlich. Vom Zeitpunkt der Neuerrichtung ist der dann amtierende Pfarrer bzw. Pfarrverwalter geborenes Mitglied des Wahlausschusses.

4. Schritt

Die Wahl findet zeitnah nach der Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde zu dem vom Bischof festgelegten Zeitpunkt statt. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl fest und übermittelt sie an die entsprechenden Stellen.

5. Schritt

Es folgen die Berufungssitzung und die konstituierende Sitzung.

6. Schritt

Der Pfarrgemeinderat wählt den Verwaltungsrat schnellstmöglich – spätestens 3 Monate nach seiner Konstituierung.



3. Wahl eines Kirchengemeinderates

1. Schritt

Mindestens 3 Monate (spätestens am 27. Oktober 2022) vor der Wahl lädt der amtierende Pfarreienrat die Mitglieder aller pastoralen Gremien (dazu gehören auch die Kirchengemeinderäte) zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Dazu werden die Verwaltungsräte und Verbandsvertretung, ggf. die Steuerungsgruppe als Gäste geladen.

In dieser Sitzung wird

- ... die Frage erörtert, ob die neu errichtete Pfarrei einen Pfarrgemeinderat oder einen Kirchengemeinderat bilden soll;
- ... die Bereitschaft abgefragt, dem zu bildenden Wahlausschuss anzugehören;
- ... die Frage erörtert, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden soll.

2. Schritt

Mindestens 3 Monate vor der Wahl (spätestens am 27. Oktober 2022) entscheidet der amtierende Pfarreienrat in einer Sitzung²

2.1 welches Wahlmodell (Pfarrgemeinderat oder Kirchengemeinderat) zu Anwendung kommt. Die Entscheidung für den Kirchengemeinderat ist nur möglich, wenn alle amtierenden Verwaltungsräte dieser Entscheidung zustimmen. Das Votum der Verwaltungsräte ist vor der Sitzung des Pfarreienrates schriftlich einzuholen.

2.2 In der gleichen Sitzung beruft der Pfarreienrat unter Würdigung der Bereitschaftserklärung den Wahlausschuss. Dabei ist zu beachten, dass – sofern gewünscht – mindestens ein Mitglied aus jeder noch bestehenden Pfarrei stammt. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen nicht Mitglied des Pfarreienrates oder eines anderen Gremiums sein. Es wird empfohlen, dass ein Mitglied des Wahlausschusses hauptamtlich ist.

2.3 Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus der KGR-O.

² Hinweis: Wenn kein weiterer Beratungs- und Klärungsbedarf besteht, spricht nichts dagegen, die notwendigen Entscheidungen des Pfarreienrates in nur einer Sitzung herbeizuführen. Dabei ist die Stimmberechtigung zu beachten: Nur Mitglieder des Pfarreienrates sind stimmberechtigt.

2.4 Der Pfarreienrat entscheidet, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird.

2.5 Der Wahlausschuss bestimmt eine Wahlbeauftragte oder einen Wahlbeauftragten.

Die Entscheidungen sind spätestens 3 Monate vor der Wahl (spätestens bis zum 27. Oktober 2022) der Abteilung „Seelsorge und pastorales Personal“ (ZB 1.2), dem zuständigen Dekanatsbüro/ Büro des Pastoralen Raums und dem ZB 1.5.5 (Ehrenamtsentwicklung, Dr. Thomas P. Fößel, Referent für die Räte) schriftlich via E-Mail mitzuteilen (siehe anhängendes Musterschreiben).

3. Schritt

Mit der Berufung des Wahlausschusses ist dieser für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Vom Zeitpunkt der Neuerrichtung ist der dann amtierende Pfarrer bzw. Pfarrverwalter geborenes Mitglied des Wahlausschusses.

4. Schritt

Die Wahl findet zeitnah nach der Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde zu dem vom Bischof festgelegten Zeitpunkt fest. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis fest, das vom Pfarrer bzw. Pfarrverwalter an die entsprechenden Stellen übermittelt wird.

5. Schritt

Es folgen die Hinzuwahlsitzung³ und die konstituierende Sitzung des Kirchengemeinderates.

³ Bei der Hinzuwahlsitzung sollen die Pfarrbezirke (= die ehemaligen Pfarreien), die durch die Wahl nicht hinreichend vertreten sind, berücksichtigt werden.



4. Rechtsgrundlage

Wahl eines Pfarrgemeinderates

„§ 2 a Wahlvorbereitung im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Zusammenlegung von Pfarreien

- (1) Steht eine Zusammenlegung von Pfarreien unmittelbar bevor, so bereitet der amtierende Pfarreienrat die erste gemeinsame Wahl der zusammengelegten Pfarrei vor der Zusammenlegung vor. Er trifft die notwendigen Entscheidungen und überträgt die Durchführung der Wahl einem Wahlausschuss.
- (2) Mindestens drei Monate vor der Wahl beruft der Pfarreienrat den Wahlausschuss. Dabei sollen Personen aus allen noch bestehenden Pfarreien berücksichtigt werden.
- (3) Bei der ersten Wahl sollen die ehemaligen Pfarreien als Pfarrbezirke mit mindestens einem Mitglied berücksichtigt werden.
- (4) Mit der Berufung des Wahlausschusses ist dieser für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Wahl in entsprechender Anwendung der Wahlordnung verantwortlich.
- (5) Vom Zeitpunkt der Neuerrichtung der Pfarrei ist der amtierende Pfarrer bzw. Pfarrverwalter geborenes Mitglied des Wahlausschusses.“ (PGR-WO § 2 a)

Wahl eines Kirchengemeinderates

„§ 2 a Wahlvorbereitung im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Zusammenlegung von Pfarreien

- (1) Steht eine Zusammenlegung von Pfarreien unmittelbar bevor, so bereitet der amtierende Pfarreienrat die erste gemeinsame Wahl der zusammengelegten Pfarrei vor der Zusammenlegung vor. Er trifft die notwendigen Entscheidungen und überträgt die Durchführung der Wahl einem Wahlausschuss. Die Entscheidung für den Kirchengemeinderat ist nur möglich, wenn alle amtierenden Verwaltungsräte dieser Entscheidung zustimmen.
- (2) Mindestens drei Monate vor der Wahl beruft der Pfarreienrat den Wahlausschuss. Dabei sollen Personen aus allen noch bestehenden Pfarreien berücksichtigt werden.
- (3) Mit der Berufung des Wahlausschusses ist dieser für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Wahl in entsprechender Anwendung der Wahlordnung verantwortlich.
- (4) Vom Zeitpunkt der Neuerrichtung der Pfarrei ist der amtierende Pfarrer bzw. Pfarrverwalter geborenes Mitglied des Wahlausschusses.“ (KGR-WO § 2 a)



5. Musterschreiben zur Meldung der Entscheidungen

Pfarreiengemeinschaft:

Kontaktdaten (Dienstsitzpfarrei):

Bitte
bis
27. Oktober 2022
zurücksenden.

Bis spätestens 27. Oktober 2022 via E-Mail senden an

- ... den ZB 1.2 (Seelsorge und pastorales Personal): sekretariat-zb1.2@bgv-
trier.de das zuständige Dekanatsbüro/ Büro des Pastoralen Raums**
- ... den ZB 1.5.5 (Ehrenamtsentwicklung): raete@bistum-trier.de**
- Dr. Thomas P. Föbel, Referent für die Räte**

**Entscheidungen mit Blick auf die ersten gemeinsamen Wahlen der zusammgelegten Pfarrei
am 28./29. Januar 2023.**

Der amtierende Pfarreienrat hat in seiner Sitzung am _____ folgende Ent-
scheidungen für die erste gemeinsame Wahl der zusammgelegten Pfarrei getroffen:

1. Wahlmodell: Pfarrgemeinderat Kirchengemeinderat
2. Im Falle einer Pfarrgemeinderatswahl: Anzahl der Mitglieder des Rates _____
3. Allgemeine Briefwahl: Ja Nein
4. Bei der Wahl werden Pfarrbezirke berücksichtigt: Ja Nein
5. Die Mitteilung der bzw. des Wahlbeauftragten erfolgt mit einem gesonderten Formular
(siehe unten oder Formularblock für die Wahl eines
Pfarrgemeinderates bzw. eines Kirchengemeinderates.)⁴

_____ Datum

_____ Unterschrift (Vorsitzende/r des Pfarreienrates)

⁴ Die entsprechenden Formularblöcke stehen unter www.bistum-trier/wahlen zum Download zur Verfügung.



Bischöfliches Generalvikariat
Arbeitsbereich Ehrenamtsentwicklung
Mustorstraße 2
54290 Trier

Bitte per Mail an:
raete@bistum-trier.de
und das zuständige
Dekanatsbüro

Bitte
bis
27. Oktober
2022
zurücksenden.

Absender

Wahlbeauftragte bzw. Wahlbeauftragter

Name | Vorname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Telefon

Pfarrei ((Name der neu zu errichtenden Pfarrei)

E-Mail-Adresse

HINWEISE: an die Adresse der Wahlbeauftragten bzw. des Wahlbeauftragten werden die Informationen zur Pfarrgemeinderatswahl kostenfrei geschickt.

DATENSCHUTZ: Die Wahlbeauftragte bzw. der Wahlbeauftragte ist, sofern noch nicht geschehen, vor der Übergabe des Wählerverzeichnisses schriftlich auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 KDG zu verpflichten (vgl. Formularsatz Einwilligung und Datenschutz Ehrenamtliche, Vordruck liegt im Pfarrbüro vor oder steht Ihnen unter <https://www.bistum-trier.de/bistum-bischof/bistumsverwaltung/generalvikariat/datenschutz/materialienmustervordrucke/> zur Verfügung.)

In der Pfarrei liegt eine von der/vom Wahlbeauftragten unterzeichnete Verpflichtungserklärung auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 KDG revisionsfähig vor.

Ja Nein

Die Angaben werden nach Abschluss der Wahl gelöscht.